



Das Pegasusurteil – Parlamentsvorbehalt bleibt bestehen

Während des Bürgerkrieges in **Libyen** evakuierten Bundeswehrsoldaten am 26. Februar 2011 im Rahmen der Operation Pegasus 132 Personen, darunter 22 Deutsche, aus dem Wüstenort Nafurah. Im Einsatz waren zwei Transall-Maschinen, die neben der Besatzung 20 Fallschirmjäger und Feldjäger an Bord hatten. Die Soldaten waren unter anderem mit zwei Maschinengewehren MG3, zwei Gewehren G3 mit Zielfernrohr und Sturmgewehren G36 bewaffnet. Die Flugzeuge waren mit Scheinzielen ausgestattet. Die Operation war erfolgreich und verlief ohne Verletzte oder Tote.

Der Bundestag war formell zu keinem Zeitpunkt mit dem Einsatz befasst. Ein Mandat des Bundestages sah die Regierung als nicht notwendig an. Der Bundesaußenminister unterrichtete lediglich die Fraktionsvorsitzenden am Vorabend.

Daraufhin legte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wegen der fehlenden Zustimmung Organklage beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein. Im Kern der juristischen Auseinandersetzung stand die Frage: Ist eine Evakuierungsoperation durch Soldaten mit mehr Bewaffnung als für den reinen Selbstschutz ein bewaffneter Einsatz im Sinne des Parlamentsvorbehalts, auch wenn der Auftrag gerade nicht in einer militärischen Auseinandersetzung bestand? Und: Wann also ist die Schwelle zur zwingenden Zustimmung des Bundestages überschritten?

Das Gericht entschied am 23. September 2015: Die Evakuierung deutscher Staatsangehöriger war ein Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Sinne des wehrverfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalts. Ist der Einsatz bereits beendet, muss die Bundesregierung den Bundestag unverzüglich und qualifiziert über die Grundlagen ihrer Entscheidung und den Verlauf des Einsatzes unterrichten; jedoch gibt es keine Pflicht, nachträglich eine Zustimmung des Bundestages einzuholen. Die Grünen hatten also das Verfahren verloren, aber vielleicht in der Sache gewonnen.

Der Bundesvorsitzende, Oberstleutnant André Wüstner, bewertete die Entscheidung positiv: „Es ist gut, dass das Bundesverfassungsgericht klargestellt hat: Auch solche Evakuierungsoperationen sind bewaffnete Einsätze im Sinne des Parlamentsvorbehalts und keine ‚Auslandsdienstreise unter Waffen‘. Für künftige Operationen sind nun die Rechtsfolgen wie die Einsatzversorgung geklärt. Bei der anstehenden Anpassung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes und bei der Definition des Begriffes Einsatz im Verteidigungsministerium sind diese Ausführungen zu beachten.“

Die allgemeine Haltung des Deutschen Bundeswehrverbandes zum Parlamentsvorbehalt folgt der Linie: Die Bundeswehr ist eine Parlamentsarmee, darum wünscht sich der Verband immer eine angemessene Befassung des Bundestages. Sicherheitspolitik darf nicht in Hinterzimmern gemacht werden und eine Debatte im Bundestag bringt die Bundeswehr in die Mitte der Gesellschaft. Die Forderung des Deutschen Bundeswehrverbandes bleibt: **Kein Einsatz ohne Mandat!** Dies dient auch der Rechtssicherheit.